

15.10.98

Antrag

des Freistaates Sachsen

Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "Kultur, Kulturwirtschaft und Beschäftigung"

Punkt 10 der 730. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1998

Der Bundesrat möge anstelle der Empfehlungen in Drucksache 553/1/98 folgende
Stellungnahme beschließen:

1. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, sich gegen eine Weiterverfolgung der Schlußfolgerungen aus dem Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission zu wenden.
2. Der Bundesrat teilt die Auffassung, daß von den verschiedenen kulturellen Aktivitätsfeldern Impulse ausgehen, die auch einen wichtigen Beitrag zur Beschäftigung leisten können. Diese Erkenntnis ist aber nicht geeignet, daraus abgeleitete Maßnahmen der EU in den Bereichen Kultur und Beschäftigung zu rechtfertigen. Insbesondere wendet sich der Bundesrat dagegen, auf der Ebene der EU einen Kulturbegriff zu definieren, der seine Grundlagen zudem wesentlich in den Auswirkungen auf den Markt findet.
3. Aufgaben, die von der Gemeinschaft im Rahmen des Art. 128 EGV bzw. nach Ratifizierung des Amsterdamer Vertrages im Rahmen von Art. 151 EGV (neu) wahrgenommen werden, sind vor allem in das Erste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft zur Kulturförderung einzubinden.
4. Kulturpolitik ist unaufgebbarer Bestandteil der Aufgaben der deutschen Länder. Die Europäische Union ist auch nach dem Vertrag von Amsterdam darauf beschränkt, einen Beitrag zur Entfaltung der Mitgliedstaaten nur unter Wahrung der nationalen und regionalen Vielfalt zu leisten. Dabei stehen nach dem Vertrag die Verbreitung von Kultur und Geschichte der europäischen Völker, der Erhalt des kulturellen Erbes sowie künstlerisches und literarisches Schaffen im Vordergrund. Ausdrücklich wird auch der nichtkommerzielle Kulturaustausch hervorgehoben. Mit dieser Zielrichtung stimmt es nicht überein, wenn sich in dem Arbeitsdokument die Schlußfolgerung gerade auf die Rentabilität von Mitteln für den kulturellen Bereich bezieht. Die Verbindung von Kulturförderung und der Entstehung "neuer Produkte" kann allenfalls als Einzelbeobachtung gerechtfertigt

Ausgeliefert am 15. OKT. 1998

sein. Der Bundesrat lehnt es entschieden ab, hieraus weitergehenden Handlungsbedarf der Gemeinschaft abzuleiten.

5. Der Bundesrat steht auf dem Standpunkt, daß im Kulturbereich die Kompetenzbeschränkungen des Art. 151 EGV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages abschließend und vorrangig sind und unter anderen auch Art. 127 EGV in der Fassung des Amsterdamer Vertrages in diesem Bereich zurücktritt.
6. Vorsorglich weist der Bundesrat darauf hin, daß Vorhaben, die auf das vorgelegte Dokument gestützt werden sollen, im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder betreffen. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, nach Artikel 23 Abs. 6 GG und § 6 Abs. 2 EUZBLG die Verhandlungsführung bei weiteren Beratungen hierzu auf die Ländervertreter in den Gremien des Rates der Europäischen Union zu übertragen.
7. Bis zur Übertragung der Verhandlungsführung auf die Länder in den Gremien der EG ist diese Stellungnahme insgesamt gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen.